

**Satzung**  
**über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan**  
**„Erweiterung Kalkgruben“**  
**in Winterlingen**  
**im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB**

*Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen in öffentlicher Sitzung am 22.11.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Kalkgruben“ in Winterlingen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB als Satzung beschlossen.*

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

*Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes des Büros Fritz und Grossmann, Umweltplanung, Wilhelm-Kraut-Str. 60 in 72336 Balingen vom 26.10.2021.*

**§ 2**

**Bestandteile der Satzung**

*Der Satzung über den Bebauungsplan besteht aus:*

- dem Lageplan vom 26.10.2021*
- dem Textteil mit Festsetzungen, Begründung Umweltbeitrag und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung jeweils vom 26.10.2021*
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 26.10.2021*

### § 3

#### **Inkrafttreten**

*Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.*

#### **Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlicher Fehler sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.*

*Auf § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde Winterlingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Winterlingen, Bauamt, Marktstr. 7 in 72474 Winterlingen geltend zu machen.*

Winterlingen, den 29.11.2021



Maier  
Bürgermeister



Dienststempel